

## **Entscheidung Nr. 15/2018/2019 3. LIGA**

22.08.19 FJE

### **U R T E I L**

Das Sportgericht des DFB hat durch den stellvertretenden Vorsitzenden des DFB-Sportgerichts, Herrn Stephan Oberholz, als Einzelrichter am 22.08.2019 im schriftlichen Verfahren entschieden:

1. Der Verein FC Energie Cottbus wird wegen zwei Fällen eines unsportlichen Verhaltens seiner Anhänger gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nrn. 1. und 2. der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung, begangen durch zwei rechtlich selbständige Handlungen, mit einer Geldstrafe in Höhe von 10.825,- Euro belegt.
2. Dem Verein FC Energie Cottbus wird nachgelassen, hiervon einen Betrag in Höhe von bis zu 3.500,- Euro für sicherheitstechnische, infrastrukturelle und gewaltpräventive Maßnahmen zu verwenden. Der Verein FC Energie Cottbus hat über derartige Aufwendungen einen Nachweis bis zum 31.01.2020 zu erbringen.
3. Die Kosten des Verfahrens trägt der Verein FC Energie Cottbus.

Das Urteil ist rechtskräftig.

Deutscher Fußball-Bund  
- Sportgericht -

Stephan Oberholz  
(Vorsitzender)

**Deutscher Fußball-Bund - Kontrollausschuss**

An

- 1.) FC Energie Cottbus e. V.
- 2.) Herrn Rechtsanwalt Prof. Dr. Quirling

20.08.2019

*Per E-Mail*

**Vorkommnisse während und nach dem Meisterschaftsspiel der 3. Liga zwischen Eintracht Braunschweig und dem FC Energie Cottbus am 18.05.2019 in Braunschweig**

Gemäß § 15 Nr. 2. und Nr. 5. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB beabsichtigt der Kontrollausschuss des DFB, beim Einzelrichter des DFB-Sportgerichts unter Anklageerhebung folgenden Strafantrag zu stellen:

1. Der Verein FC Energie Cottbus wird wegen zwei Fällen eines unsportlichen Verhaltens seiner Anhänger gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nrn. 1. und 2. der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung, begangen durch zwei rechtlich selbständige Handlungen, mit einer Geldstrafe in Höhe von 10.825,- Euro belegt.
2. Dem Verein FC Energie Cottbus wird nachgelassen, hiervon einen Betrag in Höhe von bis zu 3.500,- Euro für sicherheitstechnische, infrastrukturelle und gewaltpräventive Maßnahmen zu verwenden. Der Verein FC Energie Cottbus hat über derartige Aufwendungen einen Nachweis bis zum 31.01.2020 zu erbringen.
3. Die Kosten des Verfahrens trägt der Verein FC Energie Cottbus.

Der Antrag stützt sich auf die Berichte der DFB-Sicherheitsbeobachtung und der Beobachtung durch den DFB-Kontrollausschuss, die Inaugenscheinnahme einer Videoaufzeichnung über die Vorfälle sowie auf die mündliche Anhörung und die schriftlichen Stellungnahmen des FC Energie Cottbus.

**Ergänzende Begründung:**

In der 41. Spielminute wurden bei einer Ecke für Braunschweig aus dem Cottbuser Fanblock unter anderem Getränkebecher und zwei Sitzschalen in die Richtung des Spielfeldes geworfen. Es wurde niemand getroffen. Nach Spielende, nachdem feststand, dass Cottbus aus der 3. Liga absteigen muss, wurden weitere Sitzschalen sowie sonstige Gegenstände (insbesondere Getränkebecher) in den Innenraum auf Ordner und Polizeibeamte geworfen. Der DFB-Kontrollausschuss geht von insgesamt mindestens zehn geworfenen Gegenständen aus (Fall 1).

In der 57. Spielminute wurden im Cottbuser Fanblock vier Rauchfackeln gezündet, von denen drei in den Innenraum geworfen wurden. Das Spielgeschehen wurde nicht beeinträchtigt. Nach Spielende, nachdem feststand, dass der FC Energie Cottbus aus der 3. Liga absteigen muss, wurden im Cottbuser Fanblock mindestens 20 pyrotechnische Gegenstände gezündet und in den Innenraum auf Ordner und Polizeibeamte geworfen bzw. geschossen. Zudem wurden mindestens drei Böller zur Explosion gebracht (Fall 2).

Das Werfen von Gegenständen (Fall 1) sowie das Entzünden und Abschießen von pyrotechnischen Gegenständen (Fall 2) stellen erhebliche Gefahren für die im Stadionbereich befindlichen Personen dar. Zu deren Schutz sind derartige Handlungen verboten und deswegen zu unterbinden. Kommt es gleichwohl zu Vorfällen der genannten Art durch eigene Anhänger des Vereins, so ist nach ständiger Rechtsprechung des DFB-Sportgerichts der jeweilige Verein hierfür gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nr. 2. der DFB- Rechts- und Verfahrensordnung verantwortlich.

Gemäß § 9a Nr. 2. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB haften der gastgebende Verein und der Gastverein ausdrücklich vor, während und nach dem Spiel im Stadionbereich für Zwischenfälle jeglicher Art, die von dem von § 9a Nr. 1. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB erfassten Personenkreis verursacht worden sind. Danach sind Vereine und Tochtergesellschaften für das Verhalten ihrer Spieler, Offiziellen, Mitarbeiter, Erfüllungsgehilfen, Mitglieder, Anhänger und Zuschauer verantwortlich.

Die Haftung der Vereine für Fehlverhalten von ihnen zuzurechnenden Personen ist in den Statuten des DFB zweifelsfrei geregelt. Die Rechtslage im Bereich des DFB entspricht der der UEFA für den europäischen Fußball. Diese wurde bereits mehrfach vom Internationalen Sport-Schiedsgericht (CAS) sowie – auf nationaler Ebene – vom Ständigen Schiedsgericht für Vereine und Kapitalgesellschaften der Lizenzligen bestätigt.

Der DFB-Kontrollausschuss orientiert sich bei der Strafzumessung an dem Strafzumsungsleitfaden gemäß Ziffer 9 der Richtlinie für die Arbeit des DFB-Kontrollausschusses in sportgerichtlichen Verfahren gegen Vereine und Kapitalgesellschaften. Dieser sieht in der 3. Liga grundsätzlich für das Werfen von Gegenständen eine Geldstrafe in Höhe von 300,- Euro, für das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen eine Geldstrafe in Höhe von 350,- Euro sowie für das Abschießen bzw. Werfen von pyrotechnischen Gegenständen eine Geldstrafe in Höhe von 750,- Euro je Gegenstand vor. Aufgrund der Täteridentifizierungen reduziert sich die grundsätzlich zu beantragende Geldstrafe in Höhe von 3.000,- Euro (Fall 1) bzw. 18.650,- Euro (Fall 2) gemäß Ziffer 9 b) der Richtlinie hier jeweils um 50 Prozent.

Demnach ergibt sich **im summarischen Verfahren** eine zu beantragende Geldstrafe in Höhe von 10.825,- Euro.

Unter Hinweis auf § 15 Nr. 2., Satz 2 und Nr. 5. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB bitte ich um Erklärung **bis spätestens Dienstag, 27.08.2019, 12:00 Uhr**, ob Sie dem vorgenannten Strafantrag zustimmen.

Deutscher Fußball-Bund e.V.

– Kontrollausschuss –